

Achim Landwehr

## **Ehen vor Gericht. Zur Kontrolle der Emotionen in der Frühen Neuzeit**

### 1. Einleitung

Michel de Montaigne, der große Philosoph und Essayist des späten 16. Jahrhunderts, erfreut sich bis zum heutigen Tag nicht nur wegen seiner scharfsinnigen und immer wieder überraschenden Einsichten großer Beliebtheit, sondern – für die Geschichtswissenschaften von besonderem Interesse – auch aufgrund der Tatsache, dass er ein genauer Beobachter seiner eigenen Gegenwart war, weshalb es kaum einen Themenbereich gibt, zu dem er sich nicht geäußert hat. Blättert man ein wenig in seinen umfangreichen *Essays*, wird man auch mit Blick auf das Thema Emotion fündig. Über Gefühle in der Ehe hat sich Montaigne in einer Art und Weise geäußert, die beim heutigen Leser zunächst Befremden hervorrufen mag. Was Montaigne nämlich in seinem Essay mit dem Titel „Über einige Verse des Vergil“ über das Gefühlsleben in der Ehe zu sagen hat, klingt wahrlich wenig verlockend. Er hält die Liebe für ein „vernunftgeleitetes Geschäft“, in dem die sinnlichen Begierden nicht wild, sondern „abgestumpft und eher trübselig“ seien. Die Ehe werde nicht um der Liebe willen eingegangen, sondern vor allem um der Familienbande und des Vermögens willen.

Man heiratet nicht für sich, was immer man sagen mag, sondern in gleichem, wenn nicht stärkerem Maße für seine Nachkommen, für seine Familie. Der Brauch der Eheschließung nutzt weit über uns hinaus unserm ganzen Geschlecht. Daher gefällt mir die Gepflogenheit, eine Heirat eher durch Dritte als durch das Paar selbst ausrichten zu lassen und sie auf das Urteil anderer statt aufs eigene zu gründen. Wie entgegengesetzt ist das alles zu den Liebeshändeln! Deshalb finde ich es eine Art Unzucht [...], wenn man sich im so verehrungswürdigen und geheiligten Ehebund den maßlosen Ausschweifungen der Sinnenbrunst hingibt. [...] Ich kenne keine Ehen, die schneller in Schwierigkeiten geraten als jene, die sich auf Schönheit und Liebesverlangen gründen. Es bedarf hierzu festerer und dauerhafterer Fundamente sowie

eines stets umsichtigen Vorgehens – überschäumendes Ungestüm ist da fehl am Platz.<sup>1</sup>

Und Montaigne hält noch andere überraschende Einsichten bereit. So mache sich eine gute Ehe, die etwas auf sich halte, nicht mit der Liebe gemein. Leider gebe es eben viel zu selten gute Ehen, die dem Vorbild der Freundschaft nachfolgten, und dies sei umso bedauerlicher, als es eigentlich doch keine trefflichere Einrichtung in der Gesellschaft gebe. So wird die Ehe einem Vogelkäfig gleich: „Die Vögel, die draußen sind, suchen verzweifelt hineinzukommen, und ebenso verzweifelt wollen jene, die drinnen sind, hinaus.“ Und weiter: „Die Ehe ist eine Zweckgemeinschaft, auf die dieses Wort genau zutrifft: Der Mensch ist dem Menschen entweder ein Gott oder ein Wolf.“<sup>2</sup>

Nun könnte man einwenden, dass Montaigne entweder als bekennender Neostoiker mit seinen Ansichten eine etwas exotische Ausnahmestellung unter seinen Zeitgenossen einnahm, oder dass er möglicherweise selbst keine glückliche Ehe führte und seine Frustrationen in seine Ausführungen einfließen ließ. Doch wie wir noch sehen werden, war dem keineswegs so. Vielmehr bieten Montaignes Ausführungen die Gelegenheit, ein wenig genauer nach der Rolle von Emotionen in der frühneuzeitlichen Ehe zu fragen, um möglicherweise festzustellen, dass er mit seiner Auffassung keineswegs Absonderlichkeiten verbreitete. Es würde sich also eher die Frage stellen, warum Auffassungen über das Gefühlsleben sich so gestalteten, wie wir das hier bei Montaigne beobachten können.

Dabei stellen sich dem Interessierten mindestens zwei Hürden in den Weg, nämlich erstens das Problem, wie sich Gefühle überhaupt zum wissenschaftlichen und insbesondere historischen Gegenstand machen lassen. Das vermeintliche oder tatsächliche Verstehen und insbesondere das Missverstehen der eigenen Gefühle wie der Gefühle anderer ist schon unter Anwesenden eine diffizile Angelegenheit. Es ergibt sich von selbst, dass sich dieses Problem um ein Vielfaches potenziert, wenn man es mit vergangenen Gesellschaften zu tun hat, die uns über ihre Gefühle nur in vermittelter Form Mitteilung

machen können und die unter Umständen auch ein gänzlich anderes Verständnis von Emotionen hatten.

Wie die Schwierigkeiten gelagert sein können, die im Umgang mit fremden Gesellschaften auftauchen können, lehrt ein Blick in die ethnologische Erforschung von Emotionalität: Die im Süden der indonesischen Insel Sulawesi beheimateten islamischen Makassar kennzeichnen sich in ihrem Gesellschaftsaufbau durch eine strenge Geschlechtssegregation. Die männlichen und die weiblichen Lebens- und Arbeitssphären sind streng voneinander getrennt. Männer und Frauen finden sich allerdings nicht in einem hierarchischen Verhältnis, sondern übernehmen differente, aber gleichwertige Rollen in der Gesellschaft. Bei den Makassar werden Ehen idealerweise durch Familien arrangiert und nicht auf der Basis persönlicher Neigung geschlossen. Diese Praxis wird dadurch unterstützt, dass es eine strikte Tabuisierung des Kontakts zwischen heiratsfähigen Männern und Frauen gibt. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass es kein spezifisches Verliebtheitsmodell bei den Makassar gibt. Das kulturelle Konzept des emotionalen Verhältnisses eines Ehepaares geht davon aus, dass am Anfang der Ehe keine gefühlsmäßige Bindung besteht, sondern dass diese sich erst allmählich herausbildet. Dies erscheint durchaus folgerichtig in einer Gesellschaft, in der Ehen aus ökonomischen und gesellschaftspolitischen Gründen geschlossen werden. Bedeutet das aber, dass sich junge Menschen bei den Makassar nicht verlieben, ja möglicherweise nicht verlieben können, weil dieses Gefühl nicht existiert? Die Antwort auf diese Frage muss paradox ausfallen. Selbstverständlich kennt man auch in dieser Gesellschaft das Gefühl, dass sich ein Mensch zu einem anderen stark hingezogen fühlt, typischerweise gefolgt von Phänomenen wie Appetitlosigkeit, Unkonzentriertheit, abwechselnden Phasen exaltierter Freude und tiefer Niedergeschlagenheit, Schlafstörungen, Unruhe und Rastlosigkeit – mit einem Wort: das, was westliche Gesellschaften gemeinhin als Verliebtheit bezeichnen. Diese Phänomene existieren also bei den Makassar, jedoch gibt es kein Konzept von Verliebtheit. Vielmehr gibt es „garring lolo“, wörtlich übersetzt „die Krankheit junger Menschen“. Bei den Makassar wird demnach das pathologisiert, was westliche Gesellschaften romantisieren.

1 Michel de Montaigne, *Essais*, übers. von Hans Stilett, Frankfurt a. M. 1998, S. 425.

2 Montaigne, *Essais* (wie Anm. 1), S. 426.

Junge Menschen verlieben sich nicht, sondern werden von einer Krankheit befallen, die ausgelöst wird durch Magie und die bezeichnenderweise vornehmlich Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren befällt.<sup>3</sup>

Die zweite Hürde, die wir überwinden müssen, betrifft die konkrete empirische historische Arbeit: Wie kann man der Emotionen vergangener Gesellschaften habhaft werden? Wo ist das historische Material, in dem solche Gefühle zum Vorschein kommen? Nun wurden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits viele Wege erfolgreich beschritten, um Emotionen in ihrer historischen Situiertheit sichtbar zu machen, vor allem über den Pfad von Selbstzeugnissen.

Ich möchte im Folgenden einen etwas anderen Weg einschlagen, indem ich sowohl die Überlegungen Montaignes wie auch die Praktiken der Makassar im Umgang mit Emotionen zum Ausgangspunkt nehme. Denn wenn wir es in diesen Fällen mit Exempeln zu tun haben, in denen beispielsweise Verliebtheit keineswegs unumschränkt positiv gesehen wird, ja in denen ein Zuviel an Emotionalität in der Ehe sogar als gefährlich eingestuft werden konnte, dann lohnt es sich möglicherweise, genau an dieser Stelle einzuhaken.

Nun ist weder das Misstrauen gegenüber Emotionen noch das Bemühen, diese zu kontrollieren, eine Erfindung der Frühen Neuzeit. Jedoch haben wir es seit dem Spätmittelalter und insbesondere seit dem 16. Jahrhundert mit neuen administrativen Möglichkeiten zu tun, hier auch obrigkeitlich intensiver tätig zu werden. Ich werde daher im Folgenden einige Schlaglichter auf die Versuche zur Kontrolle von Emotionalität in der Ehe werfen, wobei ich mich einerseits auf obrigkeitliche Normierungen aus dem frühneuzeitlichen Herzogtum Württemberg, andererseits auf Gerichtsprotokolle aus der schwäbischen Kleinstadt Leonberg beziehen werde.

3 Vgl. Birgitt Röttger-Rössler, Emotion und Kultur. Einige Grundfragen, in: *Zeitschrift für Ethnologie* 127 (2002), S. 147-162, hier S. 153-155.

## 2. Württembergische Ehegesetzgebung

Dass die Regelung der Bereiche Ehe und Familie den Landesherrn – neben anderen – ganz besonders am Herzen lag, machen die zahlreichen Eheordnungen deutlich, die seit dem 16. Jahrhundert veröffentlicht wurden.<sup>4</sup> So war Ehegesetzgebung Bestandteil einer umfassenderen politischen Idealvorstellung, die auf den Namen ‚gute Policey‘ hörte.<sup>5</sup> Diese ‚gute Policey‘ hatte (fast) nichts mit unserem Polizeibegriff zu tun, bezeichnete also nicht eine bestimmte Institution, die mit der Wahrung der inneren Sicherheit betraut war, sondern meinte vielmehr die umfassende und möglichst perfekte Ordnung eines Gemeinwesens in seiner Gesamtheit. Betroffen waren nicht nur rechtliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Belange, sondern auch die Regelung moralischer Grundvorstellungen sowie der Eingriff in Bereiche, die wir heute als privat rubrizieren würden. Daher erschien es auch nur konsequent, wenn eben diese Eheord-

4 Vgl. hierzu auch Uwe Sibeth, *Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung in der Landgrafschaft Hessen(-Kassel) in der frühen Neuzeit*, Darmstadt / Marburg 1994; Maik Günther, Ehe als gesellschaftliches Ordnungsmodell. Die Dresdner Eheordnung von 1556 im historischen Kontext, in: Klaus Tanner (Hg.), *„Liebe“ im Wandel der Zeiten. Kulturwissenschaftliche Perspektiven*, Leipzig 2005, S. 95-105.

5 Zu Policey und Policeyordnungen in der Frühen Neuzeit vgl. Franz-Ludwig Knemeyer, Polizei, in: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., Stuttgart 1978, Bd. 4, S. 875-897; Hans Maier, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland*, Neuwied / Berlin 1966; Peter Nitschke, Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 1-27; Karl Härter, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61-141; Michael Stolleis (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1996. Zur Policey im Herzogtum Württemberg: Julius Jungel, *Der Begriff der Polizei im württembergischen Recht*, Diss. Tübingen 1912; Heinz Schmucker, *Das Policeywesen im Herzogtum Württemberg*, Diss. Tübingen 1958.

nungen sich keineswegs damit begnügten, Rahmenbedingungen zu formulieren, die diesen privaten Bereich schützen sollten, sondern detaillierte Vorschriften über das Eheleben machten.

Möglich und nötig war dies aus Sicht der Obrigkeiten, weil die Ehe die Keimzelle frühneuzeitlicher Gesellschaft bildete. Auf ihr hatte eine ideal gedachte Gesellschaftsordnung aufzubauen, wie man sie sich nach zeitgenössischem Verständnis gemäß göttlicher Ordnung vorstellte.<sup>6</sup> Vor diesem Hintergrund lassen sich vier Merkmale ausmachen, welche die frühneuzeitliche Ehe ihrem wesentlichen Inhalt nach bestimmten: Sie bildete den alleinigen Ort legitimer Sexualität; sie allein legitimierte die Zeugung von Kindern, wie umgekehrt in ihrer Folge die Zeugung von Kindern selbstverständlich erwartet wurde; sie begründete eine auf Besitz und Arbeit und weniger auf emotionaler Zuneigung basierende Lebensgemeinschaft; und sie begründete eine lebenslange Vereinbarung, die im Prinzip nicht auflösbar war.<sup>7</sup> Dadurch wurde in der Institution ‚Ehe‘ ein Zusammenhang geschaffen zwischen Besitzdenken, ökonomischem Überlebenswillen, soziopolitischen Ordnungsaufgaben und gegenseitiger emotionaler Zuneigung, die für unser heutiges Denken in dieser Form nur schwer miteinander zu vereinbaren sind.<sup>8</sup>

6 Vgl. Paul Mikat, Ehe, in: Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 5 Bde., Berlin 1971, Bd. 1, Sp. 809-833. Zum Forschungsstand vgl. Winfried Freitag, Haushalt und Familie in traditionellen Gesellschaften. Konzepte, Probleme und Perspektiven der Forschung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 14 (1988), S. 5-37.

7 Vgl. Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, Bd. 1, München 1992, S. 158; ferner auch Christian Simon, *Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels*, Basel / Frankfurt a. M. 1981, S. 148-151.

8 Vgl. Richard van Dülmen, Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit, in: Ders. (Hg.), *Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt a. M. 1988, S. 67-106, hier S. 67; Hans Medick / David Sabean (Hg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984; Daniela Hacke, „Aus Liebe und aus Not“. Eine Geschichte des Gefühls anhand frühneuzeitlicher Liebeszauberprozesse in Venedig, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 29 (2000),

Man kann also durchaus sagen, dass die Ehe alles andere als ein Privatvergnügen war. Sie war sowohl für die Ehepartner wie auch für die Obrigkeit eine überlebenswichtige Institution, die sowohl das Auskommen des Einzelnen wie auch den Bestand der Gesellschaft sicherte. Zudem war die Heirat in der Frühen Neuzeit kein privater, individueller Akt zweier sich liebender Menschen, sondern mögliche emotionale Zuneigungen – die keineswegs von vornherein ausgeschlossen werden können – wurden durch familiäre, nachbarschaftliche und lokale Interessen überdeckt. Es war nicht primär der Faktor ‚Liebe‘, der zu einer Eheschließung führte, sondern als gute und christliche Heirat wurde diejenige verstanden, die in den gesellschaftlichen Kontext einer Dorfgemeinschaft, einer Nachbarschaft oder eines zünftig organisierten Berufsstandes passte und damit auch den wirtschaftlichen Ansprüchen entsprach.<sup>9</sup> Es wurde in zeitgenössischen Überlegungen zur Ehe auch dazu geraten, keine allzu hohen Ansprüche an diese Lebensform zu stellen, da sie nicht dazu da sei, dem Menschen zu größerem Glück zu verhelfen. Schließlich war dieses Institut bereits durch den Sündenfall verdorben worden. Ehepartner sollten sich vor allem darum bemühen, die Mühsal, die eine Ehe unweigerlich mit sich brachte, in einem erträglichen Rahmen zu halten. Oder wie es der württembergische Geistliche Johann Adam Lederer Mitte des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck brachte: „Wer das Joch nicht tragen will, soll nicht heiraten.“ Und er ging sogar noch weiter, indem er ausführte, dass eine Ehe, in der beide Partner gute Christen und damit gute Menschen waren und sich möglicherweise auch in emotionaler Hinsicht verstanden, für den Staat eine Ressourcenverschwendung sei. Aus staatlicher Perspektive schien es demnach günstiger, dass nur einer der Partner fest im Christentum verankert sei; wenn ein guter mit einem schlechten Christen zusammenlebe, dann habe „der gute unzählig böse Stunden, aber er sei nahe zu Gott“. Außerdem hätten solche Ehen einen großen erzieherischen Effekt für die Kinder, denn schließlich stünden diesen immer das gute und das böse Beispiel vor Augen. Für unseren Zusammenhang wichtiger ist jedoch der Umstand, dass Lederer als wichtige Voraussetzung für eine „vergnügeliche“ Ehe die Affektkontrolle ansah.<sup>10</sup>

S. 359-382, hier S. 360.

9 Vgl. van Dülmen, Fest der Liebe (wie Anm. 8), S. 67.

10 Johann Adam Lederer, 1748-1759 Spezialsuperintendent in Vaihingen,

Daher verwundert es nicht, wenn das Eheleben einer ausführlichen Reglementierung unterworfen wurde. Um die Reichweite dieser Normierung zumindest ansatzweise vor Augen zu führen, möchte ich im Folgenden beispielhaft auf die frühneuzeitliche Ehenormierung des Herzogtums Württemberg eingehen.<sup>11</sup>

Sich auf Württemberg zu beziehen, erscheint auch deswegen gerechtfertigt, weil die erste württembergische Eheordnung von 1534 weit über das eigentliche Territorium hinaus einen Vorbildcharakter insofern gewann, als es sich um die erste gedruckte Ordnung dieser Art eines protestantischen Territoriums handelte.<sup>12</sup> Bereits anhand dieser ersten großen Verordnung lassen sich die wichtigsten Prinzipien ablesen, denen die Eheschließung seitens der Obrigkeit unterworfen werden sollte. Neben Bestimmungen über die Verwandtschaftsgrade, innerhalb derer nicht geheiratet werden durfte, sowie über das Verbot heimlicher Verheiraten findet sich hier beispielsweise prominent der Aspekt der Kontrolle von Eheschließungen vertreten. Verlobungen und Hochzeiten durften nicht stattfinden, ohne dass die Eltern der Brautleute einwilligten.<sup>13</sup> Auch die

zit. nach Helga Schnabel-Schüle, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg*, Köln / Weimar / Wien 1997, S. 181.

- 11 Vgl. dazu auch Achim Landwehr, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a. M. 2000.
- 12 Vgl. Clausdieter Schott (Hg.), *Ordnung in Ehesachen. Die erste württembergische Eheordnung in Faksimile*, Frankfurt a. M. 1987.
- 13 Vgl. August Ludwig Reyscher (Hg.), *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze*, 19 Bde., Stuttgart / Tübingen 1828-1851, Bd. 4, S. 66-69. Zum rechtshistorischen Hintergrund dieser Regelungen vgl. Schott, *Ordnung in Ehesachen* (wie Anm. 12), S. 34-41. Vgl. ferner Walther Köhler, *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*, Bd. 2: *Das Ehe- und Sittengericht in den süddeutschen Reichsstädten, dem Herzogtum Württemberg und in Genf*, Leipzig 1942, S. 233-268; Gerhard Dilcher, *Ehescheidung und Säkularisation*, in: Ders. / Luigi Lombardi Vallauri (Hg.), *Cristianesimo, secolarizzazione e diritto moderno*, Baden-Baden / Milano 1981, S. 1037-1046; Sibeth, *Eherecht und Staatsbildung* (wie Anm. 4); Stephan Buchholz, *Ehe und Herrschaft. Geschlechterbezie-*

Möglichkeit der Ehescheidung, die seit der Reformation durchaus vorgesehen war, wurde zentral durch die württembergische Obrigkeit kontrolliert. Zugelassen war die Ehescheidung nur im Falle des Ehebruchs oder des Verlassens eines Ehepartners, der sogenannten ‚Desertion‘. Solche Scheidungsverfahren mussten aber zwingend vor das herzogliche Ehegericht gebracht werden, das ausschließlich für derlei Fälle zuständig war.<sup>14</sup>

Wie bei solchen frühneuzeitlichen Normwerken nicht selten, lässt sich auch im Fall der Bestimmungen dieser württembergischen Eheordnung eine ganze Genealogie an Nachfolgeregelungen nachweisen, in welche die Bestimmungen dieser Eheordnung entweder sinngemäß oder wortwörtlich inkorporiert wurden. Auch die sogenannte ‚Große Kirchenordnung‘ von 1559 macht da keine Ausnahme, wiederholt vielmehr die Bestimmungen der ersten Eheordnung. In dieser ‚Großen Kirchenordnung‘ wurde nochmals die Bedeutung der Ehe innerhalb eines religiös fundierten Weltbildes hervorgehoben und auf die Pflichten hingewiesen, die dem Landesherrn bei der Aufrechterhaltung christlicher Ordnung zukamen:

Und wir aber darneben auch befunden, das die notdurfft erfordern will, inn den Ee, als hochwichtigen sachen, auch GOTT dem allmechtigen, zu lob und preiß, deßgleichen zu fürderung des gemeynen nutzes, Christenliche, rechtmessige, und billiche fürsehung zuthun, darmit der heilig von GOTT dem Herrn, selbs eingesetzter Eestand, sovil müglich, und an Uns ist, Christenlich, auch wie sich gebürt, angefangen und erhalten, auch darzu allerley ungöttlichem, unnd unerbarem wesen gewert werde.<sup>15</sup>

Um zu klären, welchen Stellenwert die Ehe im gesellschaftlichen Kontext einnahm und welche Rolle Emotionen in Paarbeziehungen spielten, lohnt sich vor allem ein Blick auf die Begründungen, die solchen Verordnungen im Verlauf der Frühen Neuzeit immer

hungen in den Rechtsquellen des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Erich Donnert (Hg.), *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt*, Bd. 4: *Deutsche Aufklärung*, Weimar / Köln / Wien 1997, S. 1-19.

- 14 Vgl. Reyscher, *Württembergische Gesetze* (wie Anm. 13), S. 68f.; Günther Erbe, *Das Ehescheidungsrecht im Herzogtum Württemberg seit der Reformation*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 14 (1955), S. 95-144; Mikat, *Ehe* (wie Anm. 6), Sp. 826f.
- 15 Reyscher, *Württembergische Gesetze* (wie Anm. 13), S. 85.

häufiger beigegeben wurden und die auch immer ausführlicher ausfielen. So wurde in der ‚Großen Kirchenordnung‘ beispielsweise der Bestimmung über die vorgeschriebene Einwilligung der Eltern bei Eheschließung ihrer Kinder vorangestellt, es sei

mäniglich Christenlichs und sonst erbars verstands, kund und offenbar, das die Ehrembietung und gehorsam der Kinder, gegen irn Eltern, anfänglich menschlicher Natur, als ein Natürlich Ewig, unnd unwandelbar recht eingebildet, und hernach, in das Göttlich wort auch andere rechtgeschaffne schriften außtruckentlich verfast, und verkündigt [ist].<sup>16</sup>

Auf die hierarchischen und selbstredend auch patriarchalischen Formen des Familienlebens, die hier in aller Deutlichkeit zum Vorschein kommen, muss man kaum hinweisen.

Höhepunkt und weitgehender inhaltlicher Abschluss der Ehegesetzgebung im Herzogtum Württemberg war die dritte Eheordnung von 1687, die wesentlich ausführlicher ausfiel als die beiden vorhergehenden, und die in späteren Jahren wiederholt neu aufgelegt wurde. Ähnlich wie andere große Verordnungswerke des Herzogtums galt auch die Eheordnung bis weit in das 19. Jahrhundert hinein und wurde erst durch das *BGB* am 1. Januar 1900 definitiv außer Kraft gesetzt.<sup>17</sup> Neben einem ersten Teil, der im Wesentlichen identisch ist mit den vorhergehenden Normwerken, weist diese Eheordnung von 1687 noch drei weitere Teile auf, in denen Formen und Aufgaben des württembergischen Ehegerichts normiert, Aufgaben der Amtleute und der Pfarrer in Ehesachen beschrieben und die Form des Eheprozesses näher dargelegt wurden.<sup>18</sup>

Zeigen demnach diese normativen Regelungen an, wie sehr frühneuzeitliche Obrigkeiten darum bemüht waren, Ehe und Familie einer gesteigerten Kontrolle zu unterwerfen, so machen die Argumentationen und Begründungsformen, in welche man jene Anweisungen fasste, darüber hinaus deutlich, mit welchen weitreichenden Implikationen die genannten Lebensformen beladen wurden. Es ist nämlich alles andere als eingübte Rhetorik, wenn beispielsweise ein

16 Ebd., S. 86.

17 Vgl. Erbe, Ehescheidungsrecht (wie Anm. 14), S. 138.

18 Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze (wie Anm. 13), Bd. 6, S. 85-165.

direkter Zusammenhang zwischen der ‚Sünde‘ des Ehebruchs und Seuchen, schlechten Ernten oder anderen Plagen im Land hergestellt wurde. Vielmehr kommt hier eine Kosmologie zum Vorschein, die einen untrennbaren Zusammenhang zwischen Gott, dem Landesherrn und den einzelnen Familien beziehungsweise den Familienoberhäuptern herstellte. In diesem Sinne konnte es daher 1586 in einer Policeyordnung heißen:

nachdem Wir ein gute Zeit hero leider, erfahren, daß an vilen orten Uners Fürstenthumbs, das grewlich hochsträfflich Laster des Ehebruchs, Hurerey und anderer unzucht, bey meniglich allzuvil uberhand genommen, unnd dermassen gemein worden, daß die in Unserer Landtsordnung darauff gesetzte, und sonsten bis anhero gebrauchte Straffen, in schlechter achtung gehalten, und man solch unzüchtig wesen, schier für keine, oder ja geringe Sünd ansehen will, Dannenhero über die allgeriet im Werck erfolgte, und täglichs vor Augen schwebende väterliche züchtigungen, noch beschwerlichere allgemein durchgehende Landstraffen, von Gott dem HERrn, seinem gerechten zorn nach, endlich zugewarten.<sup>19</sup>

Diese Zusammenhänge, die zwischen individueller Handlung und göttlicher Allmacht konstruiert wurden, werden noch deutlicher anhand der Zeremonie, die Ehebrecher über sich ergehen lassen mussten, falls sie entdeckt wurden. An drei aufeinanderfolgenden Sonntagen mussten sie vor der versammelten Gemeinde Buße tun. Der Pfarrer hatte ihr Vergehen zu verkünden und hervorzuheben, gegen welche göttlichen Gebote sie verstoßen hatten, um sich schließlich mit folgenden Worten an die Gemeinde zu wenden:

Dessen aber allen unangesehen, haben N. und N. welche ir allhie bey dem Altar zugegen sehen, sich mit diser abscheulichen Sünd des Ehebruchs vergriffen, die eheliche trew gebrochen, darmit Gott im Himmel höchlich erzürnt, unnd bey einer ganze Christlichen Gemein, groß ergernuß angerichtet: Wiewol sie nun hierumb von der weltlichen Obrigkeit, ihr gebürende Straff empfangen und außgestanden, jedoch seind sie mit solcher zeitlichen Straff, gegen unserm HErrn Gott, und seiner Christlichen Kirchen, noch nicht ausgesönet, sondern wofern sie die verschüttete gnad Gottes, wider erlangen sollen, und für Glieder

19 Ebd., Bd. 4, S. 443. Allgemein zum Ehebruch in Württemberg vgl. Helga Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen (wie Anm. 10), S. 294-303.

diser Christlichen Kirchen [...] fürterhin auch erkennt werden wöllen, seind sie schuldig zuvorderst gegen Gott, ir großes Unrecht, mit herzlicher reu zuerkennen.<sup>20</sup>

Im Zusammenhang einer solchen Argumentation wird bereits überdeutlich, wie sehr man auf unterschiedlichen Ebenen darum bemüht war, das überbordende Walten von Emotionen zu kontrollieren. Denn die weitreichenden und alle Glieder der Gesellschaft betreffenden negativen Konsequenzen, die aus einem solchen unüberlegten und allein der Lust folgenden Handeln resultierten, standen allen vor Augen und wurden in entsprechenden Begründungszusammenhängen immer wieder bemüht. Da das individuelle Verhalten also in einem Sinne gedacht wurde, dass es durchaus allgemeine, das Gemeinwesen in seiner Gesamtheit betreffende Auswirkungen zeitigen konnte, waren Gefühle alles andere als eine Privatsache. Emotionen konnten vor dem Hintergrund einer solchen Version sozialer Wirklichkeit zu einem gesellschaftlichen und auch politischen Faktor werden.

Vor diesem Hintergrund zeigen die Regelungen frühneuzeitlicher Verordnungen zur Ehe sowohl einen gesellschaftlichen als auch einen politischen Charakter. In sozialer Hinsicht konnte eine Person überhaupt nicht getrennt vom Kontext des ‚Ganzen Hauses‘ und der Familie gedacht werden. Sie war vielmehr Teil der intensiven Rivalität verflochtener Verwandtschaftsnetze, und das individuelle Interesse war auf die Dynamik des Familienlebens ausgerichtet. Auf der politischen Ebene drang seit dem 16. Jahrhundert der Territorialstaat – wie anhand der württembergischen Policeynormierung deutlich wird – genau an diesem Punkt in das Leben der Untertanen ein. Obrigkeiten versuchten, in diesem Bereich des Ehe- und Familienlebens für einheitliche und vor allem auch obrigkeitlich fassbare Verhältnisse zu sorgen.<sup>21</sup>

20 Reyscher, Württembergische Gesetze (wie Anm. 13), Bd. 8, S. 288f.

21 Vgl. David W. Sabeau, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1990, S. 161f.; Heinrich Richard Schmidt, Männergewalt und Staatsgewalt. Frühneuzeitliche Ehekonflikte vor Gericht in vergleichender regionalgeschichtlicher Perspektive, in: *L'Homme* 14 (2003), S. 35-54.

Mit der Anwendung derartiger Normen waren vor Ort zunächst die lokalen weltlichen und geistlichen Amtsträger betraut. Im frühneuzeitlichen Württemberg waren dies im Kontext der Ehenormierung die Pfarrer in den einzelnen Orten sowie in Kooperation mit jenen die Schultheißen in den Dörfern und die Vögte in den Amtsstädten. Auch deren Aufgaben wurden in den entsprechenden Verordnungen geregelt. Bei schwerwiegenden Ehekonflikten und insbesondere bei Scheidungsanträgen durften die Fälle nicht mehr von den dörflichen Amtsträgern behandelt werden, sondern waren an die übergeordnete Verwaltungseinheit des Amtes und deren Spitzen weiterzuleiten.<sup>22</sup> Der Vogt und der Spezialsuperintendent waren ausschließlich für derlei Angelegenheiten zuständig.

Es ist keineswegs übertrieben zu sagen, dass die Eheschließung und Eheführung seitens der Obrigkeit einer peniblen Überwachung unterworfen werden sollte. Dies sollte in den einzelnen Orten vor allem mittels einiger formaler Hürden bewerkstelligt werden, die der Gründung eines Familienstandes vorgeschaltet wurden.<sup>23</sup> Die zukünftigen Ehepaare hatten sich vor der Trauung nicht nur einer Anhörung durch den Geistlichen zu stellen, sondern ihre bevorstehende Eheschließung musste auch in der Kirche proklamiert werden. Noch vor der Proklamation hatte der Pfarrer allerdings Nachforschungen

22 Das Amt Leonberg, das im Folgenden genauer betrachtet werden soll, bestand beispielsweise aus der Amtstadt Leonberg und 19 weiteren Orten. Vgl. Württembergisches Statistisches Landesamt (Hg.), *Beschreibung des Oberamts Leonberg*, 2 Bde., Stuttgart 1930, Bd. 1, S. 273-275; Wilfried Setzler u. a., *Leonberg. Eine altwürttembergische Stadt und ihre Gemeinden im Wandel der Geschichte*, Stuttgart 1992. Allgemein: Karl S. Bader, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, Sigmaringen 1978, S. 95-105; Elmar Blessing, Einteilung Württembergs in Ämter um 1525, in: Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hg.), *Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen VI 10*, Stuttgart 1972; Michael Klein, Herrschaftsgebiete und Ämtergliederung in Südwestdeutschland 1790, in: Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hg.), *Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen VI 13*, Stuttgart 1988; Walter Grube, *Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg*, Bd. 1: *Geschichtliche Grundlagen*, Stuttgart 1975.

23 Allgemeiner zum Vorgang der Eheschließung: van Dülmen, *Fest der Liebe* (wie Anm. 8).

über die näheren Umstände des Paares anzustellen: ob die Einwilligung der Eltern vorlag, ob zu enge Verwandtschaftsgrade existierten oder ob die Braut bereits vor der Eheschließung schwanger geworden war. Ein wichtiger Punkt war die Proklamation, durch die jede Ehe an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Rahmen des Gottesdienstes der Gemeinde angekündigt werden sollte. Auf diesem Weg konnte die bevorstehende Ehe der sozialen Kontrolle durch die Gemeinde unterworfen werden, die explizit aufgefordert war, eventuelle Einwände gegen die Eheschließung vorzubringen. Auch bei Ehestreitigkeiten mussten die Amtsträger aktiv werden, die Eheleute verhören, die Ursachen der Streitigkeit ergründen und nach Möglichkeit zu einer Beilegung des Konflikts beitragen.<sup>24</sup> Dabei wurde ausdrücklich bestimmt, dass diese von „Geist- und Weltlichen BeÄmten zugleich unterhanden genommen, und conjunctim expedirt, von keinem Theil aber allein separatim und ohne Communication angenommen, untersucht, berichtet, vielweniger decidirt und erörtert werden sollen.“<sup>25</sup> Diese Bestimmung wurde insbesondere für die Untersuchung von Ehekonflikten hervorgehoben: „Sonderlich auch soll kein Special ohne den Weltlichen Amt-Mann, oder dieser ohne den Special in Ehe-Sachen, sondern beede zugleich, keiner ohne den andern, Berichten.“<sup>26</sup>

24 Eingehende Studien zu Ehekonflikten finden sich bei Rainer Beck, *Frauen in der Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime*, in: Richard von Dülmen (Hg.), *Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV*, Frankfurt a. M. 1992, S. 137-212; Alexandra Lutz, *Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelt in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. / New York 2006.

25 Reyscher, *Württembergische Gesetze* (wie Anm. 13), Bd. 6, S. 150f.

26 Ebd., S. 148. Weitere Verordnungen zur Ehe sind zahlreich vorhanden. Zum Ehebruch: Ebd., Bd. 12, S. 88-90 (1. Juni 1536), S. 848-850 (11. November 1621); Bd. 5, S. 408f. (18. Dezember 1630), S. 421-427 (29. Juli 1642), S. 440f. (1. November 1645), S. 454-456 (19. November 1652); Bd. 6, S. 240f. (13. März 1713). Allgemein zur Eheschließung: Ebd., Bd. 4, S. 435 (11. Dezember 1577), S. 452-455 (10. August 1588); Bd. 8, S. 302f. (12./14. Januar 1609), S. 303-305 (12. Januar 1613); Bd. 5, S. 394-397 (22. Januar 1627), S. 397f. (27. November 1628), S. 398f. (18. April 1629); Bd. 8, S. 542 (17. Juni 1710); Bd. 13, S. 1023-1025 (31. August 1714); Bd. 14, S. 2f. (17. Mai 1727), S. 78f. (3. Februar 1729), S. 1054f. (20. Juni 1789);

### 3. Die Anwendung württembergischer Ehegesetze – das Beispiel Leonberg

Emotionen in der Geschichte auf die Spur zu kommen, ist ein in doppelter Hinsicht ‚sensibler‘ Gegenstand. Man hat es nicht nur mit der Schwierigkeit zu tun, entsprechende Gefühle überhaupt in vorhandenen Quellen nennbar zu machen, sondern es gilt, die speziellen Entstehungskontexte solcher Quellen zu berücksichtigen. Beschäftigt man sich mit der Frage, wie versucht wurde, Emotionen insbesondere im Zusammenhang von Eheschließung und Eheführung durch frühneuzeitliche Obrigkeiten zu kontrollieren, stößt man auf diverse Protokolle, Urkunden und Gerichtsbücher. Kaum muss erwähnt werden, dass die Eindrücke, die diese Quellen vermitteln, mit großer Vorsicht zu genießen sind. Denn das Material entstammt nahezu ausnahmslos dem Bereich der in irgendeiner Form an der Herrschaft Partizipierenden, und die Beherrschten tauchen darin im Regelfall nur als Objekte, nicht aber als Subjekte auf. Problematik und Nutzen von Gerichtsprotokollen sowie ähnlichen Quellen wurden häufig diskutiert, insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit sich hier Meinungen und Ansichten der Befragten herausfiltern lassen.<sup>27</sup> Dass solche Quellen primär die Sicht des Schreibenden und damit einen herrschaftlichen Blickwinkel wiedergeben, ist wohl unbestritten. Jedoch lässt sich bei der Untersuchung derartigen Materials feststellen, dass es keineswegs gleichförmig erstellt wurde, sondern manchmal mehr, manchmal weniger Aufmerksamkeit für die Motive und Erklärungen der Beklagten zeigt. Mit Blick auf die Erforschung von Emotionen lassen solche Quellen jedoch zwei Möglichkeiten zu: Vor allem in diachroner Perspektive können Vermutungen über die diskursiven Verschiebungen des Stellenwerts von Gefühlen angestellt werden. Welche Emotionen werden überhaupt wahrgenommen, wie werden sie eingesetzt und welche

Bd. 8, S. 590 (10. Januar 1732), S. 636f. (20. Oktober 1741), S. 661f. (1. April 1754), S. 668f. (25. Januar 1762), S. 693 (11. Mai 1780); Bd. 6, S. 715-768 (24. März 1798); Bd. 10, S. 15 (26. Februar 1803); Bd. 9, S. 21f. (28. Januar 1804), S. 41 (26. November 1804). Vgl. auch Achim Landwehr / Thomas Simon (Hg.), *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, Bd. 4: *Baden und Württemberg*, Frankfurt a. M. 2001.

27 Vgl. zu dieser Diskussion Winfried Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996.

Relevanz wird ihnen beigemessen? Sodann kann man sich auch in diesem Kontext dem schwierigen Geschäft der unbeabsichtigt übermittelten Informationen widmen, das heißt ein besonderes Augenmerk könnte auf Emotionen gerichtet werden, die eher nebenher erwähnt oder möglicherweise auch in auffälliger Weise unterdrückt wurden.

Um entsprechende Möglichkeiten auszuloten, möchte ich mich einem lokalen Beispiel zuwenden, nämlich der württembergischen, in der Nähe von Stuttgart gelegenen Kleinstadt Leonberg. Zu den ältesten Quellen, in denen beispielsweise Ehebruchsdelikte überliefert sind, gehören die Urfehden. Dabei handelte es sich um die schriftliche Zusage der zu einer Strafe verurteilten Person, das Urteil anzuerkennen und keine Vergeltung gegenüber dem Richter oder der Obrigkeit zu üben. Üblicherweise wurden die Urfehden ausgestellt, nachdem die Haft beendet oder die Folter erlitten war.<sup>28</sup> Abgesehen von dieser Versicherung wurden in den genannten Urkunden auch Ausführungen zu dem begangenen Verbrechen gemacht. Dass es sich bei den Urfehden jedoch um Unterwerfungsgesten mit einem stark formalisierten Charakter handelte, die höchstens ansatzweise Aussagen über die Normanwendung zulassen, können einige Beispiele verdeutlichen.

1537 mussten Manng Premeter, Barthlin Viseheußner und Hans Kauffman aus Renningen Urfehde schwören, da sie wegen Ehebruchs gemäß württembergischer Landesordnung im Gefängnis gewesen waren und nach ihrer Entlassung „ain leyphlichen ayd zu Got dem Allmechtigen geschworn“, sich weder am Herzog noch an seinen Räten oder seinen Amtleuten – „sie seyen geistlich oder weltlich“ – zu rächen.<sup>29</sup>

28 Zu den Urfehden vgl. Stefan Chr. Saar, Urfehde, in: Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann / Dieter Werkmüller (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 5 Bde., Berlin 1998, Bd. 5, Sp. 562-570; Christine Bührlen-Grabinger (Bearb.), *Urfehden im Ermstal. Von Stadt und Amt Urach, von außeramtlichen Orten und vom Forst aus den Jahren 1440 bis 1584*, Metzingen 1991, S. 29-56; Robert W. Scribner, Police and the territorial state in sixteenth-century Württemberg, in: Errki Ilmari Kouri / Tom Scott (Hg.), *Politics and Society in Reformation Europe. Essays for Sir Geoffrey Elton on his Sixty-Fifth Birthday*, Houndmills / London 1987, S. 103-120.

29 Hauptstaatsarchiv Stuttgart (= HStAS), A 44 U 2791 (5. April 1537).

Ein Jahr später wurde eine Urfehde ausgestellt, in der Appolonia Bernerin aus Rutesheim bekannte, dass sie ihres

gnedigen Fürsten unnd Herrn Landsordnung laider ubergangen hab nemblich dess Ehebruchs halb, dardurch Ich In seiner Fürstlichen gnaden Vengknus zu Leonberg komen, Wiewol aber laut der Landsordnung Ich straffbar, hat sein Fürstlichen gnaden, uff sonder fürbitt meines vatters unnd meiner gutten freunde, unnd gönnder [...] mich gnediglich wider uß gefengknus gelassen.

Danach wurde der Eid festgehalten, mit dem sie schwor, nichts gegen die Regierung oder die Richter des Landes zu unternehmen und sich des begangenen Verbrechens nicht mehr schuldig zu machen. Als Strafe zahlte sie 5 Pfund Heller.<sup>30</sup>

Weitgehende Übereinstimmung mit diesen Urkunden, die bis in einzelne Formulierungen hineinreicht, weist auch die Urfehde von Hans Sewer aus Rutesheim auf. Er bekannte, durch seinen Ehebruch die herzogliche Landesordnung verletzt zu haben. Allerdings wurde er auf Bitten seiner Frau und seiner Kinder wieder aus dem Gefängnis entlassen, in dem er nach seinem Vergehen einsaß. Selbstverständlich schwor auch er Urfehde, versichernd, dass er

gegen hochgemelten meinen gnedigen herren, dero hofmaister, Räthen, diennern, amptleutten, zugehörigen, der sach verwandten, sie seien wer sie wollen, Ir aller erben und nachkomen, mein leben lang, durch mich [...] weder Atzen, anden, Rechen, noch anziehen [werde], weder haimlich noch öffentlich, In kain weiß noch weg.

Er zahlte 5 Pfund Heller Strafe und versicherte, sich unter Androhung einer entsprechend härteren Strafe dieses Verbrechens nicht mehr schuldig zu machen.<sup>31</sup>

Auch andere Urfehden, die das Verbrechen des Ehebruchs zum Inhalt hatten, waren inhaltlich und argumentativ nach diesem Muster aufgebaut.<sup>32</sup> Hinsichtlich der Normenimplementierung müssen hier drei Aspekte auffallen. Zunächst ist es die große Bedeutung

Die Landesordnung vom 1. Juni 1536 ist abgedruckt bei Reyscher, *Württembergische Gesetze* (wie Anm. 13), Bd. 12, S. 84-122.

30 Ebd., A 44 U 2801 (8. Oktober 1538).

31 Ebd., A 44 U 2800 (3. August 1538).

32 Vgl. ebd., A 44 U 2726 (1507), U 2723 (9. April 1544).

des Eides als Herrschaftsmittel, die Untertanen an die Anforderungen der Obrigkeit zu binden. Ähnlich wie bei den Policeyordnungen wurde also auch hier die kosmologische Ordnung herangezogen, um durch die Androhung göttlicher Strafen, die man bei Verletzung gegen den Eid gewissermaßen automatisch auf sich zog, Gehorsam zu erlangen.<sup>33</sup> Zweitens fällt die hier nur andeutungsweise hervortretende Bedeutung auf, die Bitten und Eingaben der Familie oder auch eines weiteren sozialen Umfeldes auf den Verlauf und den Ausgang eines solchen Verfahrens haben konnten. Als schriftliches Äquivalent wären die Supplikationen zu erwähnen, die nicht nur als Ausdruck von Untertänigkeit zu werten sind, sondern den Beherrschten durchaus eine Einflussmöglichkeit auf den Herrschaftsprozess gaben. Drittens sticht schließlich die regelmäßige Bezugnahme auf die württembergische Landesordnung als normative Grundlage ins Auge. Dies verdient vor allem deswegen Beachtung, weil noch wenige Jahrzehnte zuvor eine solche normative Grundlage noch nicht einmal als Idee existiert hatte. Doch bereits kurze Zeit nachdem 1495 die erste württembergische Landesordnung erlassen worden war<sup>34</sup>, scheint der Rückbezug auf eine solche gesetzliche Autorität, die nicht nur in ihrer konkreten Form, sondern auch in ihrem grundsätzlichen Anspruch auf territorialer Ebene eine Neuigkeit darstellte, selbstverständlich geworden zu sein.

Keinerlei Auskunft geben die Urfehden jedoch über die Erfahrungen der Normadressaten. Um deren Perspektive einbeziehen zu können, muss auf ausführlichere Gerichtsprotokolle zurückgegriffen werden, die vielfach erst ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorliegen. Auf kommunaler Ebene sind in Württemberg in diesem Zusammenhang die Ruggerichts- und die Kirchenkonventsprotokolle prinzipiell zwar von großer Bedeutung, jedoch finden sich darin nur sehr selten Verhandlungen, die sich mit Fragen des Ehebruchs,

33 Vgl. André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800-1800*, Stuttgart / New York 1991; Paolo Prodi (Hg.), *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, München 1993; Peter Blickle (Hg.), *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*, Berlin 1993.

34 Vgl. Reyscher, *Württembergische Gesetze* (wie Anm. 13), Bd. 12, S. 5-15.

der Kindstötung, der unehelichen Schwangerschaft und anderer Vergehen aus dem moralisch-sexuellen Bereich beschäftigen. Dies hat sowohl einen rechtlichen als auch einen sozialen Grund.

Rechtlich gesehen waren derartige Fälle zwar Teil der Policeygesetzgebung, aber die vorliegenden Quellen verdeutlichen, dass solche Angelegenheiten nicht mehr dem Zuständigkeitsbereich von Kirchenkonvent und Ruggericht zugerechnet wurden, sondern einer höheren Instanz bedurften. Ruggericht und Kirchenkonvent konnten nur geringe Geldstrafen und Haftstrafen von bis zu vier Tagen verhängen.<sup>35</sup> Da aber beispielsweise ein Ehebruch mit wesentlich längeren Haftstrafen belegt wurde, war die Zuständigkeit der Gerichte in diesen Fällen deutlich überschritten. Sie wurden entweder im Leonberger Stadtgericht, das hier die peinliche Gerichtsbarkeit innehatte, oder in einem der herzoglichen Gerichte in Stuttgart, wie dem Ehegericht, verhandelt.

Dadurch ist allerdings die nahezu völlige Abwesenheit entsprechender Anzeigen in den lokalen Gerichtsprotokollen noch nicht hinreichend erklärt. Denn Ruggericht und Kirchenkonvent waren im Prinzip durchaus Institutionen, in denen man solche Vergehen

35 Zu Kirchenkonvent und Ruggericht vgl. Landwehr / Simon, *Repertorium* (wie Anm. 26); Schnabel-Schüle, *Überwachen und Strafen* (wie Anm. 10), S. 46-51, 111-117; Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen* (wie Anm. 33), S. 234-237; Helga Schnabel-Schüle, *Calvinistische Kirchengzucht in Württemberg? Zur Theorie und Praxis der württembergischen Kirchenkonvente*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 49 (1990), S. 169-223; Friedrich Heinz Schmidt-Ebhausen, *Kirchenkonvents-Protokolle als volkswissenschaftliche Quelle*, in: *Württembergisches Jahrbuch für Volkskunde* 1955, S. 49-65; Friedrich Heinz Schmidt-Ebhausen, *Kirchenkonvents-Protokolle und ihre Auswertung für die Ortsgeschichte*, in: *Württembergisches Jahrbuch für Volkskunde* 1965/69, S. 94-98; Friedrich Christian Ludwig Geisheimer, *Ueber die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte in Württemberg*, Stuttgart 1814; Wilhelm Heinrich Posselt, *Ueber Vogt- und Rügegerichte in allgemeiner Hinsicht auf die jetzigen Zeitumstände und insbesondere als vorzügliches Mittel: das Glück der Regenten und Völker durch inneren Wohlstand und Anhänglichkeit dauerhaft zu gründen und zu befördern*, Leipzig 1801, S. 18-22; Theodor Knapp, *Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes*, Bd. 1, Tübingen 1919, S. 48f.

vorbringen konnte, was dann zuweilen auch geschah.<sup>36</sup> Die Antwort auf die Frage, warum sich nicht mehr Anzeigen in diese Richtung finden, wird man kaum in der moralischen Integrität der Bevölkerung zu suchen haben, sondern vielmehr in der Solidarität der dörflichen Gemeinschaft. Da man um die schwerwiegenden rechtlichen, finanziellen und sozialen Folgen wusste, die mit einer solchen Anzeige verbunden waren und die Existenz bedrohende Ausmaße annehmen konnten, war man eher zögerlich, solche Anschuldigungen vorzubringen.

Da Ruggericht und Kirchenkonvent also kaum weitere Aufschlüsse über die Anwendung von Normen zum Ehebruch zulassen, treten für die Untersuchung entsprechender Delikte neben die Urfehden als zweite Quellengruppe die Akten des Leonberger Amtsgerichts, das für schwerwiegendere Vergehen zuständig war und unter der Leitung des Vogts respektive Untervogts tagte.

Am 17. Februar 1615 wurde dort beispielsweise der Fall von Barbara, der Witwe von Bastian Schweitzer aus Gerlingen, verhandelt. Vier Jahre vor der Verhandlung hatte sie zusammen mit Conrad Maisch aus Gerlingen, mit dem sie gemeinsam des Ehebruchs beschuldigt worden war, das Herzogtum verlassen – sie waren „außgetreten“. Als man kurze Zeit nach dieser Flucht in einem Kuhstall ein „verwesen khündt“ gefunden hatte, verdächtigte man sie zusätzlich der Kindstötung. Nachdem sie vier Jahre außerhalb des Landes verbracht hatte, kehrte sie 1615 wieder nach Gerlingen zurück, wurde dort festgenommen und durch den Leonberger Untervogt Luther Einhorn und einige Gerichtsverwandte verhört. Barbara Schweitzer berichtete, wie Conrad Maisch, obwohl damals schon ein verheirateter Mann, „ein unzimblichen lusst unndt Liebe zue Ihr“ hatte, die damals ein Mädchen von 14 oder 15 Jahren war. Er machte ihr Geschenke, brachte ihr Samtgürtel und Tücher, so „das sie Ihme auch nit feindt sein könden“. Solches zog sich – ohne weiteren intimen Kontakt – bis zu ihrer Hochzeit mit Bastian Schweitzer hin. Als dieser als Soldat nach Ungarn ging, wurde Barbara von Conrad Maisch noch intensiver bedrängt und musste ihm sogar versprechen, „keinen andern Mann mehr zuenemmen, so lang er lebe“. Sie begingen

36 So wurde beispielsweise Michael Stoll 1600 vor dem Ruggericht beschuldigt, seine Magd geschwängert zu haben. Stadtarchiv Leonberg (= STAL), Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574-1644 (22. November 1600).

den Ehebruch, Barbara wurde schwanger und bekam das Kind, das kurz nach der Geburt starb. Als Barbaras Vater für seine Tochter, nach dem Tod ihres ersten Mannes, eine neue Ehe arrangiert hatte, die in der Kirche auch schon verkündet worden war, sagte Conrad Maisch zu ihr, es sei ihm unmöglich, zuzusehen, wie sie eine neue Ehe eingehe. Sie solle lieber mit ihm fortziehen. Bei dieser Unterredung wurden sie jedoch entdeckt, die Angelegenheit daraufhin im Dorf bekannt, und beide mussten getrennt außer Landes fliehen. Seit diesem Zeitpunkt hatten sie sich auch nicht mehr gesehen. Um ihr Gewissen zu befreien, war Barbara Schweitzer nach vier Jahren wieder nach Gerlingen gekommen und wollte sich dem Urteil des Herzogs beugen, das leider nicht überliefert ist.<sup>37</sup>

Dieser Fall ist zumindest zu einem gewissen Grad geeignet, die Situation zu verdeutlichen, die zu einem Ehebruch führen konnte. Ausgehend von der Annahme, dass Barbara Schweitzer in ihrer Aussage die Wahrheit berichtete – eine Annahme, gegen die nichts spricht, denn schließlich kehrte sie freiwillig nach Gerlingen zurück, um die ihr drohende Strafe wissend –, müssen vor allem die intensiven Gefühle überraschen, die hier eine gewichtige Rolle spielten. Über Jahre hinweg entwickelte sich offensichtlich eine Liebe, die mit Geschenken begann und mit dem Versprechen endete, keinem anderen Mann zu gehören und lieber zu fliehen (und damit Familie, Eigentum und Ehre zu verlieren), als eine neue Ehe einzugehen. Solche emotionalen Aspekte zu berücksichtigen, war den Policyordnungen selbstverständlich unmöglich. Ganz im Gegenteil wollten sie ja gerade Unwägbarkeiten und soziale Zerrüttungen, die sich aus solchen und ähnlichen Situationen ergaben, unterbinden. Ihr Ziel war es, für ‚geordnete Verhältnisse‘ und ein streng geregeltes Ehe-, Familien- und Sozialleben zu sorgen, in dem es eben nicht zu Ehebruch, Ehr- und Eigentumsverlust oder Familienauflösungen kam. Liest man jedoch solche Protokolle, ahnt man, wie hoffnungslos ein solches Unterfangen mitunter sein musste und wie sehr die Policyordnungen aufgrund ihres spezifischen Entstehungszusammenhangs und ihrer ideengeschichtlichen Grundlagen zumindest partiell an der Realität vorbeigingen. Außerdem können solche Beschreibungen intensiver Emotionen ein bedeutsames Korrektiv zu der – insgesamt fraglos zutreffenden – These darstellen, dass Ehen in der Frühen Neuzeit nur in Ausnahmefällen von gegenseitiger Zuneigung

37 Vgl. HStAS, A 309 Bü 172 (17. Februar 1615).

geprägt waren. Sicherlich waren Eheschließungen häufig von anderen Interessen geleitet, wie die durch den Vater arrangierte zweite Ehe verdeutlicht, aber dies kann kaum zu dem Umkehrschluss führen, dass Emotionen keine Rolle spielten.<sup>38</sup>

Dass sich ein solcher Fall von Ehebruch und Kindstötung aus dem obrigkeitlichen Blickwinkel gänzlich anders darstellt, verdeutlicht die Verhandlung gegen Elisabeth von Maur, die Witwe Hans von Maurs aus Höfingen. In dem Protokoll, das am 19. September 1627 wiederum unter der Federführung des Untervogtes Luther Einhorn – der in solchen Verhandlungen als herzoglicher Ankläger auftrat – erstellt wurde, findet sich Elisabeths Motivation nicht mit einem Wort erwähnt. Schon in sprachlicher Hinsicht ergeben sich hier große Unterschiede zum Verhör der Barbara Schweitzer, denn es wurde nicht versucht, nach Beweggründen für das Handeln der Beklagten zu fragen (eine Möglichkeit, die man Barbara Schweitzer zubilligte), sondern man beschränkte sich im Protokoll darauf, die Vergehen aufzulisten, derer man sie beschuldigte. So hatte Elisabeth von Maur 16 Jahre vor dem Verhör ein uneheliches Kind zur Welt gebracht, mit ihrem späteren Mann Hans von Maur den vorehelichen Beischlaf vollzogen, mit einem Fuhrknecht Ehebruch begangen und das Kind, das aus diesem Ehebruch resultierte, getötet. Ein halbes Jahr vor dem Verhör hatte sie sich ein weiteres Mal der Unzucht mit dem Knecht Michael Rossnagel schuldig gemacht und ein weiteres uneheliches Kind bekommen.

In der darauffolgenden Entscheidung wurden ausführliche Erörterungen wiedergegeben, aufgrund welcher normativen Grundlage die Beklagte zu bestrafen sei. Im Einzelnen aufgeführt wurden die Artikel 120 und 133 der Carolina<sup>39</sup> sowie die württembergische Verordnung gegen „Hurerey und Ehebruch“ vom 21. Mai 1586<sup>40</sup>, die auch in der Landesordnung von 1621 enthalten war. Gemäß diesen Gesetzen waren für Ehebruch mehrwöchige Haftstrafen vorgesehen, während Delikte wie Vergewaltigung oder Inzest mit der Todesstrafe

38 Vgl. auch van Dülmen, *Fest der Liebe* (wie Anm. 8), S. 69f.

39 *Constitutio Criminalis Carolina. Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Faksimiledruck der Ausgabe Augsburg 1533, Osnabrück 1973, fol. 25v, 28v.

40 Reyscher, *Württembergische Gesetze* (wie Anm. 13), Bd. 4, S. 443-450.

geahndet werden sollten. Elisabeth von Maur wurde ob der ihr zur Last gelegten Verbrechen des Landes verwiesen. Über die Gefühlswelt Elisabeth von Maurs könnte man in diesem Zusammenhang nur Vermutungen anstellen. Dass Emotionen unterschiedlicher Art hier eine Rolle gespielt haben dürften, versteht sich von selbst. Bevor man sich jedoch auf fragwürdige Spekulationen verlässt, sollte man sich eher auf das Greifbare beschränken und zunächst festhalten, dass ein solcher Begründungszusammenhang für das Gericht in diesem Fall offensichtlich keine Rolle spielte. Es war ganz auf die Exekution obrigkeitlicher Normen und der damit in Zusammenhang stehenden Ziele konzentriert. Bestandteil dieses Ziels war es unter anderem, Gefühlen jedweder Art gerade keinen übermäßigen Stellenwert zukommen zu lassen, da man um ihre potentiell destruktive Wirkung zu wissen meinte. Und jeder neue derartige Fall schien diese Grundannahme nur zu bestätigen.

Wie beispielsweise auch derjenige Barbara Müllers. Das Verhör der aus Hemmingen stammenden Frau im Jahr 1628 förderte zutage, dass ihr Mann nicht nur wegen wiederholten Diebstahls des Landes verwiesen worden war, sondern sie ihn bei seinen Diebstählen unterstützt und sich seit seiner Abwesenheit mehrfach des Ehebruchs schuldig gemacht hatte, unter anderem mit ihrem eigenen Schwager und einem Georg Kremer aus Schwieberdingen.<sup>41</sup>

Aus Sicht des Leonberger Stadtgerichts stand das begangene Verbrechen des Ehebruchs in einem eindeutigen größeren Zusammenhang, der es – gemäß zeitgenössischem Verständnis – aus einer rein persönlichen Angelegenheit heraushob und in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext stellte. Demgemäß konnte das Verhalten dieser „schandtmenschen“ nur verurteilt werden, da sie

weder Gott Im Himmel, noch ihren neben menschen gefürchtet, sondern die ohnzucht also offenntlich getriben, darinnen Sie, wider Gott, seine Heilige gebott, auch Gaist- unnd weltlich recht, und alle andere erbarkheit hochsträflich gehandelt

haben.<sup>42</sup> Der Ehebruch stellte diesbezüglich gleich eine mehrfache Verletzung bestehender Ordnung(en) dar. Zunächst natürlich eine Verletzung göttlicher Ordnung und göttlichen Rechts, die besonders

41 Vgl. HStAS: A 309 Bü 174 (30. August 1628).

42 Ebd.

schwerwiegend sein musste, da jeder derartige Verstoß als Auslöser für eine Strafe Gottes gedacht wurde, die wiederum in Form von Hungersnöten, Epidemien oder Missernten auf die Gesamtgesellschaft zurückfiel. In mehr oder weniger direktem Zusammenhang damit stand die Verletzung weltlichen Rechts, das seine Legitimation aus dem (gedachten) Einklang mit der göttlichen Ordnung zog. Schließlich bedeutete die Öffentlichkeit, mit der der Ehebruch vollzogen worden war, einen Affront gegen die lokale Gesellschaft, die durch ihr Mitwissen nahezu mitschuldig gemacht wurde, ohne dies zu wollen.

Auch in einem zweiten Verhör kam die Motivation der Angeklagten nicht zur Sprache, vielmehr wurde zwischen ihrem Anwalt und dem Untervogt diskutiert, ob sie dem Georg Kremer ein Eheversprechen gegeben und sich damit der Bigamie schuldig gemacht hatte oder nicht.<sup>43</sup> Über sie selbst oder gar von ihr erfährt man nichts. Ein Aspekt, der beispielsweise im Protokoll nicht zur Sprache kommt, aber in anderen, ähnlichen Zusammenhängen eine erhebliche Rolle spielt, ist die ökonomische Situation der Barbara Müller. Ihr Mann befand sich außer Landes, sie hatte Kinder zu versorgen und war auf einen Ernährer für die ‚unvollständige‘ Familie angewiesen. Dies wird durch die Tatsache gestützt, dass sie beim Ehegericht den Antrag auf Scheidung von ihrem Mann gestellt hatte, um wieder heiraten zu können.<sup>44</sup> Eine solche Motivation hätte demnach wenig mit einem ‚unchristlichen Verhalten‘ oder ‚sündigen Leben‘ zu tun, sondern mit der schlichten Notwendigkeit, das eigene Überleben zu sichern. In Betracht gezogen wurde dieser Umstand vom Leonberger Stadtgericht jedoch nicht – vielmehr wurde Barbara Müller auf Lebenszeit des Landes verwiesen.<sup>45</sup>

Auch in der peinlichen Anklage gegen Georg Ringelin aus Gerlingen und Magdalena Strigel aus Schöckingen wurden seitens des klagenden Untervogts Samuel Schmid der Verstoß gegen christliche und weltliche Normen zur Grundlage seiner Argumentation gemacht:

43 Vgl. ebd., A 309 Bü 174 (17. September 1628).

44 Vgl. ebd.

45 Vgl. ebd., A 309 Bü 174 (4. Oktober 1628).

Obwohlen in Haylig Göttlicher Schrift: in gemeinen, auch in Lanndrechten, LandtsOrdnung und andern heilßamen constitutionen, bey hohen leibs: und lebens straffen, daß keiner sein Eheweib deferiren und verlassen, weniger sich an Ein andere henckhen, Ein concubin halten, mit deren vortziehen unnd alßwan es sein Eheweib were, beywohnen solle, versehen, haben doch beede P[einlich] Beklagte, sich hoch darwider vergriffen.<sup>46</sup>

Georg Ringelin und Magdalena Strigel hatten zuvor neun Jahre lang wie ein Ehepaar zusammengelebt, obwohl anderweitig Ringelin verheiratet war. Sie waren in die Reichsstadt Heilbronn geflohen und konnten dort wohl mehr oder weniger unbehelligt leben, hatten auch zwei gemeinsame Kinder.

Zu ihrer Rechtfertigung gaben beide an, dass Ringelin mit seiner Frau „ob impotentiam nicht länger habe ehelich beywohnen können“. In den vier Jahren, die der Trennung vorangegangen waren, habe Ursula, die Ehefrau Ringelins,

wann Er, an Sie sein Eheweib Ursulam Cohabitation unnd eheliche bejwohnung gesuecht, Sie gleich zue weinen angefangen, ihne ab: und weeg gewißen, unnd darneben vermeldet, das Sie ihme nimmer zue willen werden khönne<sup>47</sup>,

weshalb sie ihm schließlich erlaubt habe, Beziehungen zu anderen Frauen zu unterhalten. Impotenz, dies muss hinzugefügt werden, war einer der wenigen Gründe, der es im Herzogtum Württemberg erlaubte, die Scheidung einzureichen.<sup>48</sup> Die interne Abmachung zwischen den Eheleuten in dem vorliegenden Fall konnte von den Vertretern der Herrschaft jedoch nicht anerkannt werden, da der offizielle Weg über das württembergische Ehegericht hätte beschritten werden müssen. In derartigen Angelegenheiten, die das soziale Leben des herzoglichen Herrschaftsbereichs determinierten, strebte man eine möglichst umfassende Kontrolle an, die ein wie auch immer geartetes Einvernehmen der Ehepartner an den entsprechenden Instanzen vorbei nicht tolerieren konnte. Deshalb wurde Ringelin

46 Ebd., A 309 Bü 176 (1655).

47 Ebd.

48 Vgl. *Des Herzogthums Wirtemberg Erneuerte Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung samt Cynosura Ecclesiastica*, Stuttgart 1687, S. 91-96; Reysscher, *Württembergische Gesetze*, Bd. 6, S. 121f.

auch vorgehalten, dass „Er darum noch gar nicht entschuldigt ist, sondern hete Er, billich in gedult stehen, oder doch in andrer weeg ein khommen, unnd clagen mögen“. 49 An diesem Beispiel wird einmal mehr deutlich, wie weit der obrigkeitliche Anspruch auf Kontrolle familiärer und damit indirekt auch immer emotionaler Verhältnisse ging und keineswegs vor Bereichen Halt machte, die man heutigentags als privat deklarieren würde.

Georg Ringelin und Magdalena Strigel hatten sich wohl in der Schlussphase des Dreißigjährigen Krieges kennen gelernt, denn Magdalena gab beim Verhör an, dass „Sie damahlen noch in dem Kriegsweesen, in der flucht zue Leonberg gewesen“ sei. 50 In diesen in jeglicher Hinsicht unsicheren Zeiten 51 könnte ihr möglicherweise die erste sich bietende Gelegenheit, eine zumindest wirtschaftlich – wenn auch nicht rechtlich oder moralisch – gesicherte Position zu erlangen, entgegen gekommen sein, weshalb sie sich auf das nicht ganz alltägliche Arrangement mit Ringelin einließ. In diesem Sinne betonte sie auch in dem Verhör, dass sie abgesehen von diesem „leidigen Unfall“ – wie die Formulierung im Protokoll lautet – sich in ihrem Leben nichts hat zuschulden kommen lassen. Welches Urteil gegen die beiden schließlich erging, ist leider nicht überliefert.

Eine weitere Institution, die Einblicke in den Zusammenhang von obrigkeitlichem Willen zur Kontrolle, eherechtlichen Verordnungen sowie den Nöten und Gefühlen von Untertanen vermitteln kann, ist das württembergische Ehegericht. Das Ehegericht war Bestandteil des württembergischen Oberrats, somit ein Organ der Zentralregierung, und wurde im Zuge der Reformation im Herzogtum eingeführt. Das exakte Datum seiner Etablierung ist unbekannt; da jedoch 1535 ein Ehegerichtssekretär bestellt wurde, wird man

49 HStAS: A 309 Bü 176 (1655).

50 Ebd.

51 Das Herzogtum Württemberg verlor im Dreißigjährigen Krieg z. B. bis zu 75 % seiner Bevölkerung. Vgl. Wolfgang v. Hippel, Bevölkerung und Wirtschaft im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Das Beispiel Württemberg, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 5 (1978), S. 413-448; Ute Mocker, Quellen zur historischen Statistik des Herzogtums Württemberg vom 15./16. bis zum 18./19. Jahrhundert, in: *Grundlagen der historischen Statistik von Deutschland*, Opladen 1991, S. 126-144.

seine Entstehung mit diesem Datum in Zusammenhang bringen dürfen. 52 Das Ehegericht wurde in der Regel nur auf Anruf einer Partei tätig, es herrschte also der Grundsatz der Privatklage. Üblicherweise sollten sich die Parteien zunächst an den Pfarrer und den Amtmann ihres Ortes wenden, die einen Versöhnungsversuch zu unternehmen hatten. Die hauptsächlich vor dem Kirchenkonvent stattfindenden Verhandlungen, die im vorigen Abschnitt behandelt wurden, sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Erst wenn ein solcher Versöhnungsversuch fehlschlug, konnte der Fall mit einem Protokoll des Pfarrers an das Ehegericht weitergeleitet werden, wie dies beispielsweise im Fall von Georg und Regina Haller geschah. 53

Die Quellensituation des Ehegerichts weist zwei – nicht unbedingt erfreuliche – Besonderheiten auf. Zum einen sind für das 16. Jahrhundert nur zwei Urteilsbücher erhalten, die den Zeitraum von 1541 bis 1590 abdecken, wobei hier mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle Fälle überliefert sind. Zum anderen wurden zahlreiche ältere Akten aus dem 17. und 18. Jahrhundert vernichtet, als man 1876 das alte Obertribunal zum Oberlandesgericht umbildete. 54

Günter Erbe hat in seiner Untersuchung des württembergischen Ehescheidungsrechts die Verfahren vor dem Ehegericht im 16. Jahrhundert untersucht. Für insgesamt 3.885 Verfahren aus den Zeiträumen 1544-1547 und 1567-1590 ergibt sich folgende Aufstellung: 54 % der Fälle befassten sich mit Sponsalienstreitigkeiten, das heißt mit Auseinandersetzungen um ein Verlöbniß, das entweder aufgelöst werden sollte oder in dem die Parteien zur Eingehung einer Ehe verpflichtet wurden; 28 % der Fälle waren Scheidungsprozesse, 16 % Dispense, das heißt Bescheide über Eingaben, die Eheschließung

52 Vgl. Walter Bernhardt, *Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520-1629*, Stuttgart 1972, Bd. 1, S. 21f.

53 Vgl. Erbe, Ehescheidungsrecht (wie Anm. 14), S. 112-115. Die Bestimmungen zum württembergischen Ehegericht finden sich bei Reyscher, *Württembergische Gesetze* (wie Anm. 13), Bd. 6, S. 98-134 (30. April 1687).

54 Zur Quellensituation vgl. Erbe, Ehescheidungsrecht (wie Anm. 14), S. 108f.; *Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart*. Altwürttembergisches Archiv (A-Bestände), bearb. von Hans-Martin Maurer, Stuttgart 1975, S. 88.

(beispielsweise von Minderjährigen) zu erlauben, und 2 % Ehenichtigkeitsfälle. Die Entscheidungen in den Ehescheidungsverfahren setzen sich folgendermaßen zusammen: 70,7 % der Fälle wurden infolge einer Desertion eines Ehepartners angestrengt, 21,1 % wegen Ehebruchs, in 5,6 % der Fälle wurde die Scheidungsklage abgewiesen, bei 2 % wurde kein Scheidungsgrund angegeben und in 0,6 % kam es zu einer zeitlich begrenzten Trennung von Tisch und Bett.<sup>55</sup>

Für die vorliegende Fragestellung erweisen sich die beiden Urteilsbücher aus dem 16. Jahrhundert jedoch als wenig ergiebig, da in ihnen in aller Kürze nur die Entscheidungen festgehalten wurden, die für eine inhaltliche Interpretation leider nur spärliches Material hergeben. Einige Fälle aus dem ersten Urteilsbuch (1541-1571), die sich auf Stadt und Amt Leonberg beziehen, mögen diesen Umstand veranschaulichen. Margaretha Degin aus Gerlingen wurde 1546 erlaubt, sich wieder zu verheiraten, da ihr Mann – nach allen Nachrichten, die man eingeholt hatte – für tot gelten musste.<sup>56</sup> Bläsin Börwarten aus Leonberg wurde im gleichen Jahr dazu verurteilt, die versprochene Ehe mit Maria, der Tochter von Veit Custer von Gärtringen, zu vollziehen, wie es sich nach der christlichen Ordnung gebühre.<sup>57</sup> Am 1. März 1557 wurde Jakob Blosen aus Leonberg von seiner Frau Elisabeth, der Tochter von Silvester Steinmetz, wegen ihres begangenen Ehebruchs geschieden.<sup>58</sup> Zehn Jahre später wurde Stoffel Löffler und Barbara Borgusser aus Warmbronn durch das Ehegericht verboten, miteinander die Ehe einzugehen, wie sie es erbeten hatten.<sup>59</sup> Es existieren zahlreiche Entscheidungen zu ‚Desertionen‘, d. h. zu Fällen, in denen der Mann oder die Frau den Ehepartner verlassen hat und durch den Zurückgebliebenen beim Ehegericht um die Erlaubnis gebeten wurde, wieder heiraten zu dürfen. So wurde Margaretha, der Frau Martin Essichs aus Heimsheim, erlaubt, sich wieder zu verheiraten, nachdem ihr Mann „hingeloffen“ war.<sup>60</sup>

55 Vgl. Erbe, Ehescheidungsrecht (wie Anm. 14), S. 115f.

56 HStAS: A 238 a, Bd. 1, fol. 93r (27. Februar 1546).

57 Ebd., A 238 a, Bd. 1, fol. 120r (21. August 1546).

58 Ebd., A 238 a, Bd. 1, fol. 211r (1. März 1557).

59 Ebd., A 238 a, Bd. 1, fol. 248v (6. März 1567).

60 Ebd., A 238 a, Bd. 1, fol. 345v (31. August 1570).

Nachdem Peter Marstaller aus Leonberg seine Frau Barbara verlassen hatte, wurde ihr erlaubt, eine neue Ehe einzugehen.<sup>61</sup>

Zahlreiche Fragen ergeben sich im Anschluss an die genannten Beispiele, die jedoch aufgrund der Knappheit der Informationen unbeantwortet bleiben müssen. Antworten werden erst möglich im Zusammenhang der Untersuchungen des Ehegerichts aus dem 17. und 18. Jahrhundert, da hier – soweit erhalten – ausführliche Protokolle überliefert sind. In einer Supplikation an das württembergische Ehegericht beschrieb Anna Schoferin in Kürze ihren bisherigen Lebenslauf. Ihre erste Heirat lag 1754, als sie die Supplikation abschickte, bereits 37 Jahre zurück. Mit ihrem ersten Mann Michael Boleyen führte sie nach eigener Aussage „eine friedlich und vergnügte Ehe“, aus der auch sieben Kinder hervorgingen. Nach Boleyens Tod heiratete sie 1736 den Witwer Friedrich Schofer „in der guten und zuversüchtlichen Hoffnung ich würde dardurch mein weniges Vermögen conserviren, und mit meinen Kindern durch Ihne wohl versorget werden“. Diese Hoffnung war jedoch trügerisch, denn Schofer entpuppte sich als schlechter Haushalter, der sich, nachdem das Vermögen verbraucht war, als Soldat anwerben ließ. Anna Schoferin zog eine Zeit lang mit ihm, „sogar biß in das Welschland“, in der Hoffnung, dass er sich bessern würde. Diese Situation konnte sie auf Dauer jedoch nicht ertragen, weshalb sie sich schließlich von ihm „absentirte“ und mit dem Kind, das sie gemeinsam mit Schofer hatte, in ihren Geburtsort Renningen zurückkehrte. Schofer desertierte später von seinem Regiment, trat aber bei der Miliz in Philippsburg wieder in Diensten. Dort heiratete er die Magd einer Marketenderin, womit er sich der Bigamie schuldig machte. Aus diesem Grund bat Anna Schoferin in ihrer Supplikation den württembergischen Herzog Carl Eugen, die Scheidung zu bewilligen, damit sie eine neue Ehe eingehen könne, „worzu ich würklich gute gelegenheit hätte“.<sup>62</sup>

In einem Begleitschreiben zu dieser Supplikation hoben der Spezial und der Vogt von Leonberg hervor, dass Anna Schoferin „mit ihren Männern unglücklich gewesen“ sei, da der erste verschuldet und früh gestorben, der zweite hingegen ein schlechter Haushalter gewesen war. Ebenfalls konnten sie eine Kopie aus dem Protokollbuch

61 Ebd., A 238 a, Bd. 1, fol. 346v (7. September 1570).

62 Ebd., A 238a Bü 73 (25. Februar 1754).

beifügen, in dem die bereits 1746 erfolgte zweite Heirat von Friedrich Schofer mit Christina Margaretha Stollerin verzeichnet war.<sup>63</sup>

Denn nachdem Anna Schoferin Gerüchte über die zweite Heirat ihres Mannes vernommen hatte – so sagte sie in einem Verhör gegenüber dem Vogt und dem Spezial von Leonberg aus –, war sie selbst nach Philippsburg gefahren und hatte mit dem dortigen Garnisonspfarrer gesprochen, der ihr die Heirat bestätigte und dem „die Augen übergegangen“ waren, als er erfuhr, dass Schofer bereits verheiratet war. Da Schofer bereits abmarschiert war, hatte der Garnisonspfarrer „Sie gefragt, Ob Er an das regiment schreiben solle, dann werde Er gleich gehenckt, Sie Ihme aber in Antwort ertheilt, Sie wolle Ihre Hände nicht in diesem Bluth waschen.“<sup>64</sup> Möglicherweise wäre dieser Befehl auch zu spät gekommen, denn Schofer fiel auf diesem Feldzug in Galizien. Seine zweite Frau Christina Margaretha Stollerin kehrte mit dem entsprechenden Totenschein nach Württemberg zurück und hoffte, „daß Sie noch etwas von demselben erblich antreffen werde“.<sup>65</sup> Anna Schoferin sah sich vier Jahre nach ihrer ersten Bittschrift dazu genötigt, eine weitere Supplikation an den Herzog zu schicken, da sich eine weitere Wendung in ihrem Leben vollzogen hatte. Das erste Verfahren hatte sie nicht deswegen ruhen lassen, weil es sich mit dem Tod ihres Mannes ohnehin erledigt hatte, sondern weil sich die damalige Gelegenheit zur Heirat wieder zerschlagen hatte. „Jetzt eraignet sich wieder eine vor mich und meine Kinder gar favorable Gelegenheit zu einer anderwärts Ehe schreiten zu können“. Dieser standen jedoch das nicht zu Ende geführte erste Verfahren entgegen, das nach dem Tod des Mannes zu keinem Abschluss gekommen war, und der fehlende Totenschein, der sich bei der zweiten Frau befand, weshalb Anna Schoferin von Vogt und Spezial geraten worden war, sich per Supplikation an den Herzog zu wenden.<sup>66</sup> Die weitere Entscheidung dieses Falls ist bei den Akten nicht überliefert, jedoch sprachen alle Umstände für Anna Schoferin, so dass man davon ausgehen kann, dass ihr die Erlaubnis zu einer neuen Ehe erteilt wurde – soweit sich diese Gelegenheit nicht wieder zerschlug.

63 Ebd.

64 Ebd., A 238a Bü 73 (8. März 1754).

65 Ebd., A 238a Bü 73 (19. Februar 1758).

66 Ebd.

Ein anderes Problem in Zusammenhang mit der Eheführung, bei dem es sich zwar nicht um einen Ehebruch im eigentlichen Sinn, aber um ein gebrochenes Eheversprechen handelte, schildert eine als „Underthenigstes Höchstflehentliches Bitten“ betitelte Supplikation des Leonberger Zimmergesellen Johann Conrad Orthlein.<sup>67</sup> Orthlein war im Sommer 1660 nach Feuchtwangen gezogen, in der Hoffnung dort Arbeit zu finden. Was ihm auf seinem Weg wiederfuhr, soll aufgrund der Eindringlichkeit der Erzählung in extenso wiedergegeben werden:

bin ich von darauß den Zimmergesellen nach, aber ganz müth und madt, nacher Dürrhoff gangen, alda die gesellen danzendt angetroffen, hab ich mich wegen müthigkeit uff den boden nidergelegt, dem tanz zu geschauet, underdeßen ist ein dürrne kommen, mich frembten menschen zum tanzen uffgezogen, und mit ihren glatten wortten und geberdten, dermaßen sich an mich gemacht, daß ich von ihr zu demgedachten dürrhoff: uff dem ruckhweg nach feüchtwang, noch in der Statt darinnen, nit hab kommen können, ungeachtet ich sie zu mehr besagtem dürrhoff, und under wegs, von mir zu gehen, treülich vermahnet, mit dem anfang, ich brauche kein weib, dörfte keine nehmen, und müste meinem handtwerckh nach zihen, und da ich mich mit ihr vergriffen, solle sie wissen, daß ich sie einem, alß den andern weg nit nehme, allein, meine wort haben nichts verfangen, sondern ich hab der dürrne ihren willen, ohne versprechen, und lohn, erfüllen müßen, worvon sie ihrem vorgeben nach, da ich mich doch nur einmahl mit ihr vergriffen, schwanger worden sein solle, derohalben sie mich zu feüchtwang mit beystandt ihrer freundt umb die ehelichung angeclagt.

Laut der darauf folgenden Entscheidung des Ehegerichts sollte Orthlein bis zur Geburt des Kindes abwarten. Dies tat er und wandte sich, nachdem das Kind 35 Wochen nach seiner ersten Begegnung mit der Frau – deren Name nirgends genannt wird – zur Welt kam, mit der Bitte an die württembergische Regierung, ihn von der Pflicht zur Eheschließung zu entbinden, da das Kind zu früh zur Welt gekommen sei, um seines zu sein. Zum Beweis führte er Zeugenaussagen an, die belegen sollten, dass die Frau bereits zuvor häufig Kontakt mit anderen Männern gehabt hatte. Er behauptete in seiner Bittschrift, er sei von der Frau in „leichtfertiger weiß zu einem deckel ihrer schon lang getrebenen Unzucht“ missbraucht worden.

67 Zum Folgenden: Ebd., A 202 Bü 1002 (3. Mai 1661).

## 4. Fazit

Welche Erkenntnisse lassen sich aus diesen Beobachtungen ziehen? Es wäre sowohl persönlich wie auch wissenschaftlich eher unbefriedigend, mit dem Eindruck zu schließen, dass frühneuzeitliche Ehen im Großen und Ganzen recht unerfreuliche Angelegenheiten waren. Unbefriedigend nicht nur, weil sich natürlich mehr als genug Gegenbeispiele durchaus glücklicher Ehen finden lassen – die aber konsequenterweise nicht in Gerichtsakten ihren Niederschlag gefunden haben –, sondern unbefriedigend auch, weil wir eigentlich keine ernsthaften Aussagen darüber treffen können, wie die Menschen der Frühen Neuzeit tatsächlich gefühlt haben. Dies hängt nicht nur mit der spezifischen Quellsituation zusammen, sondern generell mit den wissenschaftlichen Möglichkeiten, die einer Geschichte der Gefühle zur Verfügung stehen. In historischer Perspektive können nicht ernsthaft physiologische Fragen beantwortet werden. Was sich jedoch zeigen lässt und was eine historische Betrachtung von Emotionen überhaupt erst interessant, sinnvoll und tragfähig macht, ist die spezifische kulturelle Einbettung, die das Phänomen jeweils erfährt. Nichts anderes lehren uns die Aussagen Montaignes, die Vorstellungen der indonesischen Makassar und die Verhandlungen vor Leonberger Gerichten: dass wir zwar relativ sicher von biologisch basierten Gefühlen ausgehen können, dass diese Gefühle aber auf eine sehr komplexe Art und Weise mit kulturellen Konzeptionen amalgamieren, sodass sich das eine nie vom anderen separieren lässt.<sup>68</sup> In historischer Perspektive können wir uns Gefühlen ausschließlich von ihrer kulturellen Seite nähern. Und dann gilt es eben nicht nur zu fragen, auf welche Weise bestimmte Gefühle kulturell konzeptualisiert werden, sondern das Problem tritt in den Vordergrund, warum sich Gesellschaften dazu entschließen, Emotionen in eben der Weise zu verstehen und zu beurteilen, wie sie das tun.<sup>69</sup> Dann lässt sich nämlich auch deutlich machen, dass die

68 Vgl. Röttger-Rössler, *Emotion* (wie Anm. 3), S. 147f., S. 158f.; Anne-Charlott Trepp, *Gefühle oder kulturelle Konstruktion? Überlegungen zur Geschichte der Emotionen*, in: *Querelles* 7 (2002), S. 86-103, hier S. 87f.

69 Vgl. Ute Frevert, *Angst vor Gefühlen? Die Geschichtsmächtigkeit von Emotionen im 20. Jahrhundert*, in: Paul Nolte u. a. (Hg.), *Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte*, München 2000, S. 95-111, hier S. 99f.; Peter N. Stearns / Carol Z. Stearns, *Emotionology. Clarifying the*

*Erforschung von Gefühlen kein Zeitvertreib zartbesaiteter und gefühlsduseliger Wissenschaftler ist – so zumindest der implizite Vorwurf von denjenigen, die sich mit den vermeintlich ‚harten Themen‘ der Politik, der Wirtschaft oder des Rechts befassen.*<sup>70</sup> Nein, eine Geschichte der Emotionen führt dann nicht von den Problemen der Gesellschaft weg, sondern eröffnet vielmehr einen herausragenden Weg, um zu verstehen, was Gesellschaften im Innersten zusammenhält.<sup>71</sup>

*History of Emotions and Emotional Standards*, in: *American Historical Review* 90 (1985), S. 813-836.

70 Vgl. Trepp, *Gefühle* (wie Anm. 68), S. 91f.

71 Vgl. Lucien Febvre, *Das Gewissen des Historikers*, Berlin 1988, S. 91-107.